

Die zuständige Behörde für in Berlin aufbereitete Böden und Baustoffe des Erdbaus gemäß ErsatzbaustoffV ist die mit Vollzugsaufgaben der Abfallentsorgung des Landes Berlin betraute Behörde.

Die Zuständigkeit für Aufbereiter aus anderen Bundesländern richtet sich nach den Bestimmungen im jeweiligen Bundesland. Bei Produkten aus anderen EU-Ländern sind es die im Bundesland des Betriebssitzes des in Umlaufbringenden Unternehmens zuständigen Behörden.

Die Anforderungen des Abfallrechts sind zu beachten.

#### 4. **Zu Abschnitt 3 beziehungsweise Anhang B** der TL BuB E-StB 20/23:

##### **Qualitätssicherung**

Aufbereitete Böden und Baustoffe gemäß TL BuB E-StB 20/23, die den dort definierten bautechnischen Anforderungen entsprechen und deren Herstellung einer Güteüberwachung gemäß TL BuB E-StB 20/23 unterliegt, werden, nach Bestätigung der Einstufung nach ErsatzbaustoffV durch die zuständige Abfallbehörde, von der für die Straßenbautechnik zuständigen Senatsverwaltung in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden geführt.

5. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für die Straßenbautechnik zuständigen Senatsverwaltung.
6. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus (Einführung TL BuB E-StB 09) vom 21. Februar 2017 (ABl. 09/2017 S. 973) treten mit Ablauf des 24. August 2023 außer Kraft.
7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 25. August 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 24. August 2028 außer Kraft.

## Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

### **Auslegung des Plans für das Vorhaben „Neue Straßenverbindung Straße An der Schule“ von Hönower Straße/Pestalozzistraße bis zum Hultschiner Damm/ Höhe Gutspark Mahlsdorf im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin zum Zwecke der Planfeststellung**

Bekanntmachung vom 16. August 2023

Stadt VI G 1

Telefon: 90139-4125 oder 90139-3000, intern 9139-4125

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (neue Bezeichnung: Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU)), Abteilung Tiefbau - im Folgenden Vorhabenträgerin -, hat bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt), - im Folgenden Anführungsbehörde -, die Zulassung des oben aufgeführten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhabens beantragt. Für dieses Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 22 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln), in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst insbesondere:

- den Straßenneubau von Hönower Straße/Pestalozzistraße über die Straße An der Schule bis zum Hultschiner Damm/Höhe Gutspark Mahlsdorf,
- den Umbau und teilweise Rückbau vorhandener Straßenflächen im unmittelbaren Bereich des Straßenneubauvorhabens,
- den Umbau beziehungsweise die Anpassung von vorhandenen Straßeneinmündungen,
- den Umbau vorhandener Oberleitungen sowie der Fahrleitungsmaste der Straßenbahnanlage,

- teilweise den Abbruch und Umverlegung vorhandener Entwässerungsanlagen, Kabel und Leitungen sowie den Neubau der Straßenbeleuchtung,
- den Umbau beziehungsweise Neubau vorhandener Park-, Baumstreifen, Geh- und Radwege sowie der Gehwegüberfahrten/Grundstückszufahrten sowie den Bau von Überquerungshilfen in Form von Mittelinseln und Lichtsignalanlagen,
- den Bau einer Lärmschutzwand im Bereich des Wohngebietes „Theodorstraße“ sowie die Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen,
- die Anpassung beziehungsweise Verlegung des vorhandenen Rohrpfuhlgrabens durch den Bau eines Durchlasses und
- die Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP). Soweit Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens nicht zur Verfügung stehen, erfolgt eine Kompensationszahlung an die zuständige Naturschutzbehörde des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin.

Mit dem Vorhaben wird der Verkehr zwischen Mahlsdorf-Nord und Mahlsdorf-Süd mit seiner Verknüpfung zur B1/B5 auf die geplante neue Straßenverbindung von Hönower Straße Pestalozzistraße über die Straße An der Schule bis zum Hultschiner Damm/Höhe Gutspark Mahlsdorf verlagert. Hierdurch soll der historische Ortskern von Mahlsdorf entlastet werden.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G-Bln). Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) entsprechend anzuwenden.

Die Vorhabenträgerin hat einen UVP-Bericht sowie sonstige das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind und öffentlich zugänglich gemacht werden:

Erläuterungsbericht (U 1), Lagepläne (U 5), Höhenpläne (U 6), Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (U 7), Landschaftspflegerische Maßnahmen (U 9), Grunderwerbsplan (U 10.1), Grunderwerbsverzeichnis (U 10.2), Regelungsverzeichnis (U 11), Widmung/Umstufung/Einziehung (U 12), Straßenquerschnitte/Schnitte (U 12), Bauwerksplan (U 15), Verkehrliche Untersuchung (U 16.2), Immissionstechnische Untersuchungen (U 17) einschließlich Schalltechnische Untersuchung (U 17.1), Summenschallpegelbetrachtung (U 17.2), Luftschadstoffuntersuchung (U 17.3), Untersuchungen zu Baulärm/Erschütterungen (U 17.4), Wassertechnische Untersuchungen (U 18), Umweltfachliche Untersuchungen (U 19) einschließlich Landschaftspflegerische Begleitplanung (U 19.1), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (U 19.2), Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP Bericht (U 19.3), Faunistische Kartiergutachten (U 20), Fachbeitrag Klimaschutz (U 21), Treibhausgas (THG)-Bilanzierung (U 22), Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie-WRRRL (U 23), Machbarkeitsstudien Neue Straßenverbindung Mahlsdorf (U 24).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in Berlin, in der Gemarkung Hellersdorf in den Fluren 161, 171, 172 und in der Gemarkung Mahlsdorf in Flur 1 und Flur 161 in Anspruch genommen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

**vom 29. August 2023 bis 28. September 2023**

**im Foyer (Erdgeschoss) des Dienstgebäudes des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin**, von montags bis mittwochs von 9 bis 16 Uhr, donnerstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Etwasige Fragen zu Auslegungsort und -zeit können unter der Telefonnummer 030 90293-7542/7545 gestellt werden.

Zusätzlich erfolgt dienstags von 9 bis 14 Uhr und donnerstags von 13 bis 18 Uhr eine fachliche Betreuung der Auslegung des Plans durch die Vorhabenträgerin.

Zudem liegt der Plan als zusätzliches Informationsangebot in den Räumen des **Stadtteilzentrums PestalozziTreff, Pestalozzistraße 1 A, 12623 Berlin**, montags bis donnerstags von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 030 56586920 auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.



Die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Absatz 2 UVPG können mit Beginn der Auslegung am **29. August 2023** im UVP-Portal des Landes Berlin wie folgt eingesehen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

und Auswahl der **Kategorie: Verkehrsvorhaben** und dann unter **Verfahrenstypen: Zulassungsverfahren** sowie abschließende Auswahl **Bundesland: Berlin**

Der Plan wird entsprechend § 27a VwVfG ab dem **29. August 2023** auch auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/sbw/>

und Auswahl der Begriffe **Stadtentwicklung, Planung, Anhörungsverfahren Straßenbau** und **Aktuelle und laufende Anhörungsverfahren**

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen im Bezirksamt Marzahn–Hellersdorf von Berlin maßgeblich (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Absatz 1 und § 19 UVPG.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis einschließlich 30. Oktober 2023**

schriftlich oder zur Niederschrift (unter Angabe des Aktenzeichens VIG1-01-027-05/2023-SAdS) bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefaxnummer: 030 9028-3222, Einwendungen gegen den Plan erheben. Abgaben von Erklärungen zur Niederschrift können unter der zuvor genannten Adresse und nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 030 9013-4125/4136 abgegeben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an: [post@senstadt.berlin.de](mailto:post@senstadt.berlin.de) zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung oder Äußerung nicht rechtswirksam ist.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei der Anhörungsbehörde maßgebend. Vertreter von einwendenden Personen haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach § 21 Absatz 4 UVPG sind mit Ablauf der Einwendungs- beziehungsweise Äußerungsfrist für das Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen Personen oder Stellen, die fristgerecht Einwendungen oder Äußerungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens - soweit keine Ablehnung erfolgt - durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 VwVfG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 UVPG).
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 23 Absatz 1 BerlStrG in Kraft.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ferner darauf hingewiesen, dass
  - im Land Berlin die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat VI G, Anhörungsbehörde - VI G 1 - (Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin), und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Planfeststellungsbehörde - IV E 1 - (Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin) ist,
  - der Anhörungsbehörde über die oben genannten Planunterlagen hinaus keine weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen und
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.
8. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 22, § 22 b) und § 27 a) des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG). Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anhörungsbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das oben genannte Verfahren verarbeitet werden. Die personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten werden benötigt, um die Einwendungen hinsichtlich der Betroffenheit angemessen auswerten zu können; zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten auch an Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sowie beauftragte Büros weitergegeben. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 DSGVO können den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entnommen werden, die zusammen mit dem Plan sowohl in der Auslegung als auch im Internet unter oben genannten Link eingesehen werden können.